

Voraussetzungen

Der Vitakt-Rauchmelder mit/ohne Aufschaltung auf die Serviceleitstelle kann nur in Verbindung mit Abschluss bzw. Bestehen eines Mietvertrags für ein Vitakt-Hausnotrufsystem beauftragt werden. Die Vertragsbedingungen des Mietvertrages über ein Vitakt-Hausnotrufsystem sind, soweit im Folgenden keine spezielle Regelung getroffen wurde, Bestandteil dieses Vertrages.

Installation

Vitakt-Rauchmelder sind fachgerecht und entsprechend der im Lieferumfang enthaltenen Montage- und Bedienungsanleitung zu installieren. Vitakt ist für Montage und Batterietausch nicht zuständig oder verantwortlich.

Bestellung/Beauftragung

Mit dem Eingang des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formulars bei Vitakt (verbindliche Bestellung/Beauftragung) kommt der Vertrag zustande. Mit der Aufschaltung auf die Serviceleitstelle beginnt die Vertragslaufzeit. Einer schriftlichen Bestätigung durch Vitakt bedarf es nicht.

Allgemeine Nutzungsbedingungen

Rauchmeldungen verursachen beim Vitakt-Basis Telefonkosten (bundesweit einheitliche 01805-Nr.; zurzeit 14 Cent/Min). Die Preise für die Aufschaltgebühren beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer. Im Falle einer MwSt.-Anpassung werden die Preise entsprechend angepasst.

Intervention

Vitakt benachrichtigt bei Eingang einer Rauchmeldung die in der Kontaktliste (Interventionsplan) genannten Personen im Namen des Vitakt-Kunden in der angegebenen Reihenfolge. Bestenfalls sind in der Kontaktliste mehrere Personen aufgeführt, die vor Ort zeitnah persönlich helfen können, z. B. Nachbarn, die sich in unmittelbarer Nähe und in unterschiedlichen Gebäuden/Gebäudeteilen befinden. Die erste erfolgreiche Benachrichtigung entsprechend der Kontaktliste stellt Vitakt von jeder weiteren Benachrichtigung frei. Kann im Notfall-/Gefahrenfall keine der angegebenen Personen erreicht werden und ist über das Hausnotrufsystem in der Wohnung keine Klärung möglich, benachrichtigt Vitakt im Namen und auf Kosten des Vitakt-Kunden die/den örtlich zuständige/n Feuerwehr/Rettungsdienst.

Fehleinsätze

Kommt es zu Fehleinsätzen von Feuerwehr etc., können Kosten entstehen, die sich nach den Gebührenordnungen vor Ort richten und gegebenenfalls Vitakt in Rechnung gestellt werden. Ein Fehleinsatz liegt zum Beispiel dann vor, wenn ein Vitakt-Kunde eine Rauchmeldung verursacht hat, ohne dass eine Gefahrensituation vorliegt, und seine Wohnung im Anschluss ohne Ansprechpartner zurücklässt, der die Rückmeldung/Klärung mit der Serviceleitstelle abwartet. Die Kosten von Fehleinsätzen gleicht der Vitakt-Kunde innerhalb von sieben Werktagen ggü. Vitakt aus. Diese Fälle sind von der Einzugsermächtigung eingeschlossen.

Zahlungsweise

Zahlungen des Vitakt-Kunden werden ausschließlich im Einzugsverfahren geleistet. Die einmalige Gebühr für den Vitakt-Rauchmelder ist am ersten Tag des auf den Eingang der Bestellung folgenden Monats fällig. Die monatliche Aufschaltgebühr ist im Voraus, spätestens zum 10. eines jeden Monats fällig. Angebrochene Kalendermonate werden in voller Höhe abgerechnet. Erfolgt der Zahlungseingang bei Vitakt nicht binnen 31 Tagen nach Vertragsschluss, kann Vitakt vom Vertrag zurücktreten. Fehlt eine wirksame Einzugsermächtigung und kommt der Vitakt-Kunde in Zahlungsverzug (maßgeblich für die Rechzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei Vitakt), ist Vitakt nicht zur Leistung verpflichtet bzw. zur fristlosen Kündigung berechtigt. Rückbelastungen gehen zu Lasten des Kunden. Rechnungen werden nicht gestellt; ausnahmsweise auf Anforderung erteilte Rechnungen werden mit 10,- € je Rechnung berechnet und sind von der Einzugsermächtigung erfasst.

Gewährleistung

Gewährleistung erbringen wir nach den gesetzlichen Vorgaben.

Haftung

Eine Haftung für das rechtzeitige und korrekte Eingreifen der Kontaktperson/en (Interventionsplan) wird nicht übernommen. Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Fehlen garantierter Eigenschaften haften wir unbeschränkt. Gleiches gilt bei leichter Fahrlässigkeit im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In Fällen der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, die auf leichter Fahrlässigkeit beruht, haften wir für Sachschäden begrenzt auf 200.000 € und für zum Vertragsschluss vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt auf 2.000 €. Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Bedingungen des Vitakt-Hausnotruf-Mietvertrages.

Kostentragung

Der Vitakt-Rauchmelder mit/ohne Aufschaltung auf die Serviceleitstelle ist eine private Ergänzungsleistung zum Vitakt-Hausnotrufsystem und keine Leistung der gesetzlichen Pflegeversicherung und grundsätzlich vom Kunden zu tragen.

Änderungen/Kündigung

Über Änderungen von vertragswesentlichen Daten/Bestandteilen informiert der Vitakt-Kunde Vitakt schriftlich und unverzüglich. Der Vertrag (Aufschaltung auf die Serviceleitstelle) kann mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Datenschutz

Personenbezogene Daten des Kunden wie Vorname, Name, Anschrift, Telefonnummer sowie Geburtsdatum usw. werden von Vitakt nur erhoben, soweit diese zum Zwecke der Vertragserfüllung (Erbringung der Leistung) erforderlich sind. Im Übrigen gelten die Datenschutzbestimmungen des Mietvertrages (Vitakt-Hausnotrufsystem) entsprechend. Die Behandlung aller Daten erfolgt vertraulich unter Einhaltung der Bestimmungen der geltenden Datenschutzvorschriften.